

Satzung des Fördervereins des Frauenzentrums Mainz e.V.

Paragraph 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des Frauenzentrums Mainz e.V.. Feministisches Zentrum für Beratung, Kommunikation, Bildung und Kultur" mit dem Zusatz "eingetragener Verein" (e.V.).
- (2) Er hat den Sitz in Mainz.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Paragraph 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (Paragraphen 51ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung

(2) Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des gemeinnützigen Vereins: "Frauenzentrum Mainz e.V.. Feministisches Zentrum für Beratung, Kommunikation, Bildung und Kultur" in Mainz. Aufgaben und Zweck des Frauenzentrums Mainz e.V. sind

- a) Förderung der Identitätsfindung und Persönlichkeitsentwicklung von Frauen
- b) Initiierung von und Beteiligung an frauenpolitischen Aktivitäten, die der Gleichberechtigung von Frauen und dem Abbau von Diskriminierungen dienen, auch hinsichtlich der Gleichstellung und Entdiskriminierung lesbischer Lebensformen und nichtehelicher Lebensformen
- c) Schaffung von Frauenräumen und Frauenöffentlichkeit, Vernetzung frauenpolitischer Aktivitäten, Unterstützung von Erfahrungsaustausch unter Frauen
- d) Hilfe zur Selbsthilfe, d.h.
Förderung und Unterstützung für Frauen in geschlechtsspezifischen Problemsituationen, für Frauen, die in Konflikt mit gesellschaftlichen Rollenzuweisungen und -mustern geraten und für Frauen, die von sexueller Gewalt betroffen sind mit dem Ziel, sie wieder in die Lage zu versetzen, selbstbestimmt und eigenverantwortlich zu handeln. Dies soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Beratungsarbeit
 - Initiierung und Unterstützung von Selbsthilfegruppen, in denen sich Frauen über ihre Situation verständigen können
- e) Förderung interkulturellen Austauschs und interkultureller Verständigung von Frauen mit dem Ziel, rassistische Vorurteile abzubauen
- f) Öffentlichkeitsarbeit zu den unter a) bis e) genannten Arbeitsschwerpunkten
- g) Kultur- und Bildungsveranstaltungen zu den unter a) bis e) genannten Arbeitsschwerpunkten.

(3) Der Verein soll die Arbeit des Frauenzentrums in jeder geeigneten Weise unterstützen, um dessen Weiterbestehen zu sichern. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Bildung von Rücklagen, um für eine befristete Zeit die Arbeit des Frauenzentrums zu sichern, wenn öffentliche Zuschüsse oder die Eigenmittel des Frauenzentrums nicht ausreichen. Die Höhe der Rücklage im Sinne des Paragraphen 58, Ziffer 6 AO soll nach Absprache mit dem Vorstand des Frauenzentrums Mainz e.V. und entsprechend dessen aktuellem Haushaltsvolumen festgelegt werden.
- b) Erschließung neuer Finanzquellen und Bildung zweckgebundener Rücklagen, um konkrete Projekte des Frauenzentrums zu unterstützen oder zu ermöglichen.
- c) Mitgliedsbeiträge und Aufrufe zu Spendensammlungen.
- d) Öffentlichkeitsarbeit
Das Frauenzentrum Mainz e.V. legt über die Verwendung der Gelder jährlich einen Rechenschaftsbericht ab.

Paragraph 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder*innen dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraph 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt.
Dem Verein gehören aktive und passive Mitglieder an.
Aktive Mitglieder sind vollberechtigte Mitglieder, die in der Vereinsarbeit tätig sind.
Die passiven Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, verfügen aber weder über aktives noch passives Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder erfolgt durch schriftlichen Antrag.
Mit dem Antrag erkennt der/die Bewerber*in für den Fall seiner/ihrer Aufnahme die Satzung an.
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den/die Antragssteller*in die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Die aktiven Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Sie haben das Recht, dem Vorstand Anträge zu unterbreiten.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (5) Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Quartalsende möglich.

Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

(6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein halbes Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Paragraph 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.

Paragraph 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

Paragraph 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, einer/m Schatzmeister*in und bis zu vier Beisitzer*innen.

(2) Vorstand im Sinne des Paragraph 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden sowie der/die Schatzmeister*in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Es dürfen nur Vereinsmitglieder in den Vorstand gewählt werden.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Vorsitzenden, der/die Schatzmeister*in und die Beisitzer*innen werden von der Mitgliederversammlung in einem besonderen Wahlgang bestimmt.

Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen und das Vereinsvermögen zu verwalten. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Gegen einen Beschluss kann Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Paragraph 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung kann in Form einer Präsenzversammlung oder auch als Online-Versammlung stattfinden. Auch eine Mischform dieser Verfahren ist zulässig (Hybrid-Versammlung).

(2) Im Falle digitaler Mitgliederversammlungen erfolgen die Beschlüsse über ein elektronisches Abstimmungsinstrument geheim, dessen Zugangsdaten den Mitgliedern auch rechtzeitig bekannt gegeben werden. Abstimmen können alle teilnehmenden Mitglieder.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlungen erfolgt postalisch oder elektronisch durch ein Vorstandsmitglied und unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Eine Ergänzung der Tagesordnung durch die Vereinsmitglieder um neue Beschlussfassungspunkte ist möglich. Änderungen der Tagesordnung müssen innerhalb von 10 Tagen nach Einladung zur Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragt werden.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr ist insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt eine/n Rechnungsprüfer*in, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht Angestellte des Vereins sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mitgliederversammlung entscheidet z.B. auch über

- a) Gebührenbefreiungen
- b) Aufgaben des Vereins
- c) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- d) Beteiligung an Gesellschaften
- e) Aufnahme von Darlehen
- f) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich
- g) Mitgliedsbeiträge
- h) Satzungsänderungen
- i) Auflösung des Vereins

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme.

Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Paragraph 9 Satzungsänderung

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Paragraph 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen.

Paragraph 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Frauenzentrum Mainz e.V. oder bei Wegfall dieses Vereins, an einen durch die Mitgliederversammlung näher zu bestimmenden gemeinnützigen Verein, mit der Auflage das Vermögen für Frauenarbeit zu verwenden.

Satzung vom 28.03.2023